SATZUNG DER GEMEINDE STEINFELD

ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 FÜR DAS WOHNGEBIET STEINFELD, BEIDSEITIG DER STRASSE NACH ÖFTENHÄVEN, IM OSTEN BIS ZUR FELDHECKE, IM WESTEN ETWA 115m PARALLEL ZUR STRASSE, BIS ETWA 200m NÖRDLICH DER ORTSLAGE STEINFELD

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Steinfeld vom 17. 05. 2000 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Wohngebiet Steinfeld für das Wohngebiet Steinfeld, beidseitig der Straße nach Öftenhäven, im Osten bis zur Feldhecke, im Westen etwa 115 m parallel zur Straße, bis etwa 200 m nördlich der Ortslage Steinfeld, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

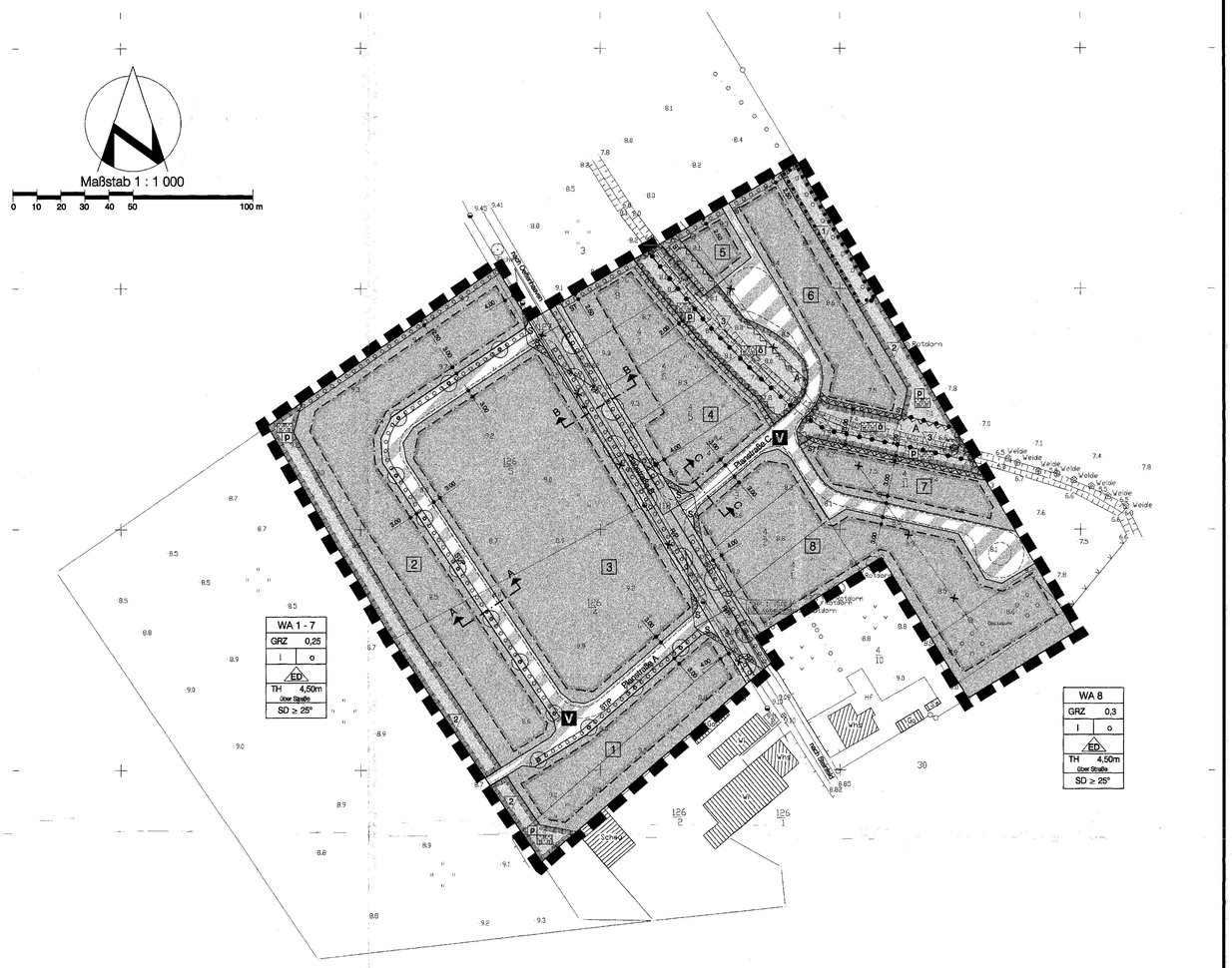

Straßenquerschnitt M 1:100

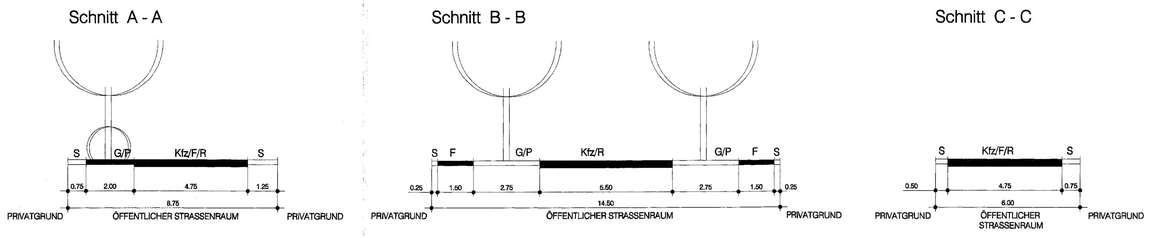

F = Fußgänger
G = Grünstreifen
R = Radfahrer
P/G = Parken und Grün im Wechsel
Kfz = Kraftfahrzeuge
S = Schutz- und Randstreifen

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (GVBl M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Landrat des Landkreises Bad Doberan) zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde (Landrat des Landkreises Bad Doberan) und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

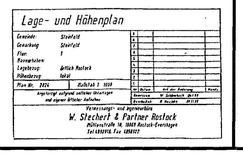

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

TH Traufhöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD Satteldach

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V Verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHEN (9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen — ö öffentliche Grünflächen — p private Grünflächen

Zweckbestimmung:

naturnahe Grünflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

BP großkronige Laubbäume als Straßenbäume mit Rasen-/Wiesenunterwuchs im Wechsel mit Parkplätzen und Über- oder Zufahrten anpflanzen

STP kleinkronige Laubbäume als Straßenbäume mit Strauchunterpflanzung im Wechsel mit Parkplätzen und Über- oder Zufahrten anpflanzen

ST freiwachsende Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen anpflanzen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen mit Ersatzpflanzverpflichtung
hier: Kopfweide erhalten und pflegen

Erhaltungs-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen für spezielle Biotopstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

FB Feldgehölzhecke mit beidseitigem Wiesenrain erhalten, Strauchunterwuchs westseitig auf 25 % der Fläche vorrangig mit bewehrten Straucharten ergänzen (Pflanzdichte: je 1,0 m² ein Strauch)

2 Artenreiche, gestufte Feldgehölzhecke aus Sträuchern mit locker angeordneten Bäumen und beidseitig mind. 1,5 m breiten Rainen anlegen und extensiv pflegen (Pflanzung 3 - reihig; Pflanzdichte: je 1,0 m² ein Gehölz)

3 Grabenprofile naturnah ausbauen und östlichen Uferstreifen mit standorttypischen Ufergehölzen bepflanzen (Pflanzdichte: je 1,0 m² ein Gehölz, davon 12 Stück als Kopfweiden), westlichen Uferstreifen als extensive Wiesenfläche anlegen.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
A = Abstandsflächen, S = Sichtflächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb von Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

5,00 Bemaßung

II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

7,5 vorhandene Höhe nach örtlichem System

3 Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenzen

4/6 Flurstücksbezeichnung

Sichtdreiecke

vorhandene hochbauliche Anlage

vorhandener Graben

vorhandene Versorgungsleitungen, zu entfernen

vorgesehene Straßenführung

vorgesehene Grabenführung

Art der Nutzung	WA	1 — Ordnungszahl
Grundflächenzahl	GRZ 0,25	hier 0,25
Zahl der Vollgeschosse	I	O — Bauweise, hier offen
Bauweise, Gebäudeformen	ED	hier: nur Einzel und Doppelhäuser
Traufhöhe Gebäude	TH 4,50m über Straße	hier 4,50 m über Straße
Dachform und Mindestdachneigung	SD ≥ 25°	hier Steildach mit Neigungen gleich oder größer 25 °

TEIL B TEXT

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO
- Allgemeine Wohngebiete — § 4 BauNVO

Zulässig sind:
bauliche Anlagen für Arten der Nutzung nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1,2 und 3 BauNVO.
Unzulässig sind:
Entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans. §1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BauNVO

2. Nebenanlagen — § 14 BauNVO
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind in den Baugebieten nicht zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB und § 16 BauNVO
Die Höhe baulicher Anlagen ist durch die Traufhöhe -als Höchstmaß- und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.
Bezugsmaß für die festgesetzten Traufhöhen der Gebäude ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserschließung des jeweiligen Einzelgrundstücks dienenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück.
Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der äußeren Dachhaut und dem aufgehenden Mauerwerk.

4. Von Bebauung freizuhaltende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Innerhalb von Sichtdreiecken ist der Raum zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe von sichtversperrenden Elementen freizuhalten. Dazu rechnen sowohl Hochbauten jeglicher Art als auch hochwüchsige Pflanzen.

5. Grünordnung — § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25, Abs. 3, und Abs. 6 BauGB sowie §§ 8 und 86 LBauO M-V
5.1 Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten:
5.1.1 Für Anpflanzungsgebote sind standortgerechte, vorrangig einheimische Laubbäume und Sträucher gemäß der Beispiellisten für Gehölzarten Nr. 1 und Nr. 2 im Begründungstext zu verwenden. Sie sind ihrer Art entsprechend zu pflegen und ggf. zu ersetzen.
Bäume sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mind. 12 m² zu pflanzen.
Sofern nicht gesondert festgesetzt, sind die Pflanzabstände in Gehölzflächen der Wuchseigenschaft und dem jeweiligen Zweck entsprechend zu wählen.
5.1.2 Für Anpflanzungen gemäß nachfolgender Buchstaben (a) bis e) ist die Gehölzartenliste Nr. 1 im Begründungstext zugrundezulegen, anzupflanzende Gehölze müssen folgende Mindestgrößen aufweisen (StU gemessen in 1.0 m Höhe über dem Boden):
kleinkronige Bäume: StU 14 cm, mittel- und großkronige Bäume: StU 18 cm,
Straßenbäume: StU 20 - 25 cm, B 150 - 200 cm, H 400 - 500 cm,
Sträucher: 2 mal verpflanzt, H 60 -100 cm.
(a) Für Straßenverkehrsflächen bestehen über die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzungsgebote hinaus folgende Regelungen:
Mit einem Anpflanzungsgebot festgesetzte Pflanzstreifen dürfen für die Anlage von Zufahrten und Übergänge unterbrochen werden.
Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für anzupflanzende Bäume (Fußpunkte) kann um bis zu 5,0 m abgewichen werden.
Baumpflanzungen in Straßenverkehrsflächen sind bindend mit folgenden Baumarten durchzuführen:
- Planstraße A: Feldahorn *Acer campestre* als Hochstamm
- Planstraße B: Stieleiche *Quercus robur*
In Sichtdreiecken sind Strauchpflanzungen nur zulässig, wenn deren natürliche Wuchshöhe 0.70 m nicht überschreitet (siehe Gehölzartenliste Nr. 1 der Begründung). Bäume sind in Sichtdreiecken nur zulässig, wenn ihr Kronenansatz über 2.50 m beginnt.
(b) Entlang aller Grundstücksgrenzen besteht, soweit in der Planzeichnung nicht gesondert festgesetzt, gegenüber dem öffentlichen Raum und im Falle der Einfriedung (mit Ausnahme von Mauern; Ziffer 6.8 beachten) auch gegenüber privaten Grundstücken ein generelles Anpflanzungsgebot für Sträucher oder Hecken.
(c) Mindestens 30 vom Hundert (v.H.) der gärtnerisch zu gestaltenden Grundstücksflächen sind mit Sträuchern und Stauden zu bepflanzen. Je Einzelgrundstück sowie darüberhinausgehend je angefangene 250 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens 1 den Grundstücksverhältnissen angemessener Laub- oder Obstbaum anzupflanzen.
Von den bestehenden Obstbaumreihen im Südteil des Flurstücks 4/11 ist je Einzelgrundstück sowie darüberhinausgehend je angefangene 150 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens 1 Obstbaum zu erhalten.
(d) Carports, Außenwände von Garagen und fensterlose Gebäudefassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je angefangene 2,00 m Wandlänge ist mindestens 1 Pflanze zu verwenden.
(e) Standorte von Wertstoff- und Müllbehältern sind dauerhaft so einzugrünen, daß sie nicht einsehbar sind.
5.1.3 Für Anpflanzungen auf Grünflächen i.V.m. Maßnahmenflächen einschließlich Gewässerflächen ist die Gehölzartenliste Nr. 2 im Begründungstext zugrundezulegen, anzupflanzende Gehölze müssen folgende Mindestgrößen aufweisen:
Bäume: Heister (2 mal verpflanzt, H 150 - 200 cm, ohne Ballen).
Stammbüsche (2 mal verpflanzt, Stammumfang 16 -18 cm);
Hochstämme (3 mal verpflanzt, StU 18 - 20 cm, H 400 - 500 cm).
Sträucher: 2 mal verpflanzt, H 60 - 100 cm.
5.1.4 Für die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte Fläche sind bei Gehölzabgang Ersatzpflanzungen mit standorttypischen Feldgehölzarten so vorzunehmen, daß der Charakter als buntgemischte, gestufte Feldhecke gesichert bleibt.
5.2 Zur Sicherung des Wasserhaushalts werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:
5.2.1 Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenvergüß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Die Fahrbahn der Planstraße A sowie Flächen, die besonderen technischen Belastungen ausgesetzt sind, können hiervon ausgenommen werden; Flächen, auf denen mit einer erhöhten Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in Boden oder Grundwasser zu rechnen ist, sind hiervon ausgenommen. Wege auf Grünflächen und Maßnahmenflächen sind zum überwiegenden Teil mit Schotterrasen oder wassergebundener Decke herzustellen.
5.2.2 Auf Vegetationsflächen ist die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.
5.3 Im Plangebiet werden folgende besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:
5.3.1 Als zentrale Ausgleichsflächen werden Grünflächen i. V. m. Maßnahmenflächen festgesetzt. Die Flächen sind entsprechend Ziff. 5.1.3 zu bepflanzen, nicht zu düngen und möglichst wenig durch Pflege in ihrer natürlichen Entwicklung zu stören, daß die Entwicklung standortgerechter, artenreicher Biotope mit Ausgleichsfunktionen für die verschiedenen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sowie Funktionen für die landschaftsgerechte Einbindung und Durchgrünung des Wohngebietes und die Gestaltung des neuen Ortsrandes gewährleistet ist.
5.3.2 Die Austriebe der Kopfweiden, die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt oder anzupflanzen sind, sind in einem Abstand von 7 bis längstens 10 Jahren fachgerecht zu schneiteln.
5.3.3 Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen sowie Auf- und Abgrabungen im Kronenbereich von Bäumen unzulässig.
5.3.4 Die vorhandene Feldhecke und der Graben sind während der Bauphase durch Auszäunung in einem Abstand von 5 m (gemessen ab Mittelachse der Stamm-Fußpunkte) bzw. 7 m (gemessen ab Mittelachse Graben) vor Veränderung, Beeinträchtigung oder Zerstörung durch angrenzenden Baustellenbetrieb zu schützen.
5.4 Sonstige Festsetzungen zur Grünordnung, Durchführungsvorschriften:
5.4.1 Bei Ausführung der vorstehenden Ziffer 5.3.1 sind die näheren Erläuterungen des Begründungstextes zu beachten. Für die Flächen ist ein qualifizierter Freiflächenplan zu erstellen. Plan und weitergehende Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Flächen sind mit dem Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, des Landkreises Bad Doberan detailliert abzustimmen.
5.4.2 Die für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Flächen (siehe Ziffer 5.3.1) sind mit Abschluß der Erschließungsarbeiten, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzzeit herzurichten und zu bepflanzen.
5.5 Die Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft auf dem Flurstück 30, Flur 1, Gemarkung Steinfeld, werden gleichermaßen allen bisher unbebauten Baugrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die überbaubare Grundstücksfläche des jeweiligen Baugrundstücks.
§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG

6. Örtliche Bauvorschriften — § 86 LBauO M-V
6.1 Die Dächer der jeweiligen Baukörper sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit Neigungen von gleich größer 25° auszuführen. Ausnahmen sind zulässig für in der Baumasse untergeordnete Nebenanlagen.
6.2 Wenn Garagen oder Carports zweier benachbarter Grundstücke auf der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie einheitlich zu gestalten. Dies betrifft die Dachneigung, die Dachdeckung und die Farbgebung der Außenwände.
6.3 Ein Mindestabstand von 4.00 m vom Garagentor zu den Straßenbegrenzungslinien darf nicht unterschritten werden.
6.4 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind, falls erforderlich, in den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Betonrückenstützen bis 25 cm stark) entlang der Grundstücksgrenze von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschädigungslos zu dulden.
6.5 Im öffentlichen Raum sind alle Verkehrsanlagen auch für die problemlose Benutzung durch Rollstuhlfahrer auszulegen (abgesenkte Borde).
6.6 Einfriedungen sind nur als Schnitthecke, freiwachsende Strauchhecke, Staketenzaun und, sofern nicht an den öffentlichen Raum angrenzend, als eingegrünter Maschendraht jeweils in einer Höhe von bis zu 1,20 m zulässig. Massive Einfriedungen wie Mauern sind nur bei notwendiger Sicherung von unterschiedlichen Terrainhöhen und nur in einer Höhe von bis zu 0,80 m gemessen über dem höher liegenden Terrain zulässig.
6.7 Die jeweiligen Standorte der Abfallsammelbehälter sind so auszubauen und zu gestalten, daß eine leichte Reinigung erfolgen kann und der Vermehrung von Ungeziefer kein Vorschub geleistet wird.

Bauleitplanung: Arbeitsgemeinschaft

APR Architektur- & Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
18055 Rostock, Rosa-Luxemburg-Str. 19
Tel. (0381) 45 58 68 Fax. (0381) 4934727

Kontor Möller . Freiraumplanung Tradowsky
22765 Hamburg, Präsident-Krahn-Str. 19
Tel. (040) 38 17 78 Fax. (040) 38 24 40

Planverfasser
1. vereinfachte Änderung

Architektur- & Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Freiraumentwicklung, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL, AK M-V 514/15-01-a/d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung M. Schulze AK M-V 505-91-3-d
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420835, Fax.: 2420811

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur beabsichtigten 1. vereinfachten Änderung ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk am 20. 03. 2000 erfolgt.

Steinfeld, 17. 05. 00 (Siegelabdruck) Schaaf Bürgermeister

2. Der von der 1. vereinfachten Änderung der Satzung berührte Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 01. 03. 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfeld, 17. 05. 00 (Siegelabdruck) Schaaf Bürgermeister

3. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05. 04. 2000 bis zum 08. 05. 2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk am 20. 03. 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Steinfeld, 17. 05. 00 (Siegelabdruck) Schaaf Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange und die Anregungen von Bürgern am 17. 05. 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Steinfeld, 17. 05. 00 (Siegelabdruck) Schaaf Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17. 05. 2000 von der Gemeindevertretung erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. 05. 2000 gebilligt.

Steinfeld, 17.05.2000 (Siegelabdruck) Schaaf Bürgermeister

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Steinfeld, 18.05.2000 (Siegelabdruck) Schaaf Bürgermeister

7. Der Beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20. 05. 2000 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21. 05. 2000 in Kraft getreten.

Steinfeld, 30.05.2000 (Siegelabdruck) Schaaf Bürgermeister

Übersichtsplan M. 1 : 10 000

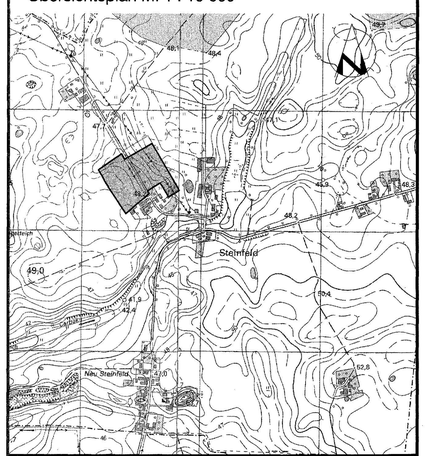

Steinfeld

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 1
1. vereinfachten Änderung

Für das Wohngebiet Steinfeld, beidseitig der Straße nach Öftenhäven, im Osten bis zur Feldhecke, im Westen etwa 115 m parallel zur Straße, bis etwa 200 m nördlich der Ortslage Steinfeld

Steinfeld, Mai 2000

Schaaf
Bürgermeister